

Universität Potsdam Dezernat 2 Studierendensekretariat Am Neuen Palais 10 14469 Potsdam	Abgabetermin für das Wintersemester 2020/21 20. August 2020	Eingangsstempel
---	--	-----------------

Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit

Nur gültig im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang!

1. Angaben zum beabsichtigten Studium

- Abschlussziel:
- Ein-Fach-Bachelor
 - Zwei-Fach-Bachelor
 - Bachelor - Lehramt Sekundarstufe I und II
 - Bachelor - Lehramt Primarstufe
 - Bachelor - Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik
 - Erste Juristische Prüfung

Studienfach:

(1. Fach)

(2. Fach – nur bei Zwei-Fach-Bachelor oder Lehramt)

2. Angaben zur Person

Name

Vorname

____ . ____ . _____

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

____ | ____ | ____ | ____ | ____ |

PLZ

Ort

3. Ich mache folgende Gründe geltend. Entsprechende Nachweise füge ich bei!

(Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt!) Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine ausführliche Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes - beizufügen!

1. Besondere soziale Gründe:

- 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5
 1.2 1.3

2. Besondere Familiäre Gründe

- 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6

3. Leistungssport

4. Sonstige Gründe

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit -

Die Auswahl nach der Wartezeit orientiert sich an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Gründe vorliegen die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin/der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin/der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel: Claudia bewirbt sich zum Wintersemester 2008/09. Ihr Reifezeugnis datiert vom Mai 2007, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Sie weist jedoch nach, dass sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte sie ihre Reifeprüfung bereits im Mai 2006 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Claudia wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt. Falls nun zum Wintersemester 2008/09 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei drei Halbjahren liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei fünf Halbjahren, kann sie trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Das Beispiel verdeutlicht, dass der Nachweis des Antragsgrundes (hier: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine **Bescheinigung Ihrer Schule** über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie **sonstige** zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete **Belege** führen.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber daran behindern haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden: Zusätzlich zu den in Klammern aufgeführten Nachweisen sind eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege einzureichen.

1. Besondere soziale Gründe:

1.1 Besondere gesundheitliche Gründe:

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliche Gutachten).

1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Ausweis des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes).

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

- 2. Besondere familiäre Gründe:**
- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren – z. B. amtlicher Nachweis über die Bestellung zum/zur Pfleger/in).
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (Geburtsurkunden der Geschwister).
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeprotokolle der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren).
- 3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundesfachverbandes).**
- 4. Sonstige vergleichbare besondere Gründe** (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

unbegründete Anträge zu 4.

Teilnahme an einem Austauschprogramm.